

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 28 (1930)

Heft: 3

Vereinsnachrichten: Konferenz der beamteten Kulturingenieure ; Fachgruppe der Kultur- u. Vermessingenieure

Autor: Fluck

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gehende Ausbildung und das Diplom als Ingenieur. Da müßte es als Ungerechtigkeit empfunden werden, wenn in dem neuen Besoldungsgesetz, das auf lange Jahre hinaus seine Wirksamkeit haben wird, den neuen Verhältnissen nicht Rechnung getragen würde.

Bei der Ausmessung der Besoldungen ist wohl von dem allgemein anerkannten Grundsätze auszugehen, daß gleiche Fähigkeiten, gleiche Dienstleistungen und ähnliche Verantwortung gleich zu bewerten sind. Betrachtet man unter diesem Gesichtspunkte die „Provisorische Aemtereinreichung“, so muß auffallen, daß die Ingenieur-Agronomen in den Klassen 5 und 8 eingereiht sind, die Grundbuchgeometer nur in den Klassen 6 und 9. Während von diesen das Maturitätszeugnis und ein Staatsexamen verlangt werden, können jene mit geringerer Vorbildung zum Hochschulstudium gelangen. Das Gefühl einer ungerechten Zurücksetzung verstärkt sich.

4. Sind auch durch die vorgenommene Einreichung der Großzahl der beim Bunde beamteten Geometer in die Klasse der techn. Beamten ihre Leistungen anerkannt und sie in den Besoldungen der anderen Absolventen der Eidg. Techn. Hochschule gleichgestellt worden, so bleibt doch für unseren Berufsstand die deprimierende Tatsache, daß formal der Grundbuchgeometer weniger gewertet werden will als andere akademische Berufe. Es ist dies um so schmerzlicher, als gerade die Bundesverwaltung, die im Hinblick auf das große Werk der Grundbuchvermessung ein eminentes Interesse am Geometerstande haben soll, einer falschen Beurteilung des Wertes des Grundbuchgeometers Nahrung geben will.

Ist die Einreichung der Grundbuchgeometer in die Klassen 5 und 8 für den Bund nur von ganz geringer finanzieller Tragweite, so ist für unseren Berufsstand die Klassifizierung in grundsätzlicher Hinsicht von größter Bedeutung. Unsere Berufsvertreter in der Bundesverwaltung sollen nicht unter der Bezeichnung „Techn. Beamte“ die ihren Leistungen entsprechende Lohnung finden; es soll dies geschehen unter dem von den Bundesbehörden nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen verliehenen Titel „Grundbuchgeometer“.

Wenn wir, in Würdigung der angeführten Gründe, um Einreichung der Grundbuchgeometer in die Besoldungsklassen 5 und 8 bitten, so leiten uns Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen und sehen Ihrem Berichte mit Interesse entgegen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Für den Schweiz. Geometerverein:

Der Präsident: sig. *J. Mermoud*.

Der Sekretär: *S. Bertschmann*.

Konferenz der beamteten Kulturingenieure.

Am 28. Februar hielten die schweizerischen beamteten Kulturingenieure in Zürich eine außerordentliche Konferenz ab. Die Versammlung war sehr gut besucht: 22 Kantone und Halbkantone sowie mehrere eidgenössische Behörden hatten ihre Vertreter entsandt. Von der Abteilung für Landwirtschaft im besonderen waren Herr Abteilungschef Dr. Käppeli und Herr Kulturingenieur Strüby erschienen. In mehrstündiger Verhandlung wurde der Entwurf zu einer neuen Anleitung zur Einreichung von Subventionsgesuchen für Bodenverbesserungen

beraten. Die Anleitung wird von der Abteilung für Landwirtschaft herausgegeben werden, voraussichtlich mit Beilage der vom S. I. A. ausgearbeiteten Normalien für Kulturtechnische Projekte. Eine Anregung betreffend die Erweiterung der Subventionspraxis auf den Landerwerb und Folgeeinrichtungen bei Meliorationen fand fast ebensoviele Gegner wie Anhänger. Der Vorstand wurde daher beauftragt, die Anregung näher zu prüfen. Die Konferenz entschloß sich sodann grundsätzlich zur Beteiligung an der Ausstellung des Internationalen Geometerkongresses in Zürich und bestellte zu diesem Zweck eine dreigliedrige Kommission. Schließlich beriet die Konferenz noch den Statutenentwurf der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturtechnik, die anfangs Juli dieses Jahres in Neuenburg gegründet wird. Diese Gesellschaft soll allen Fachleuten, Behörden und Firmen, die ein Interesse an der Förderung des Bodenverbesserungswesens haben, zugänglich sein. Sie wird die bisherige Tätigkeit der Konferenz der beamteten Kulturingenieure und der Fachgruppe für Kultur- und Vermessungsingenieure auf breiterer Basis weiterführen. Die rein verwaltungstechnischen Angelegenheiten, die nur den Bund und die Kantone betreffen, sollen jeweilen bei Anlaß der Hauptversammlungen der Gesellschaft für Kulturtechnik unter dem Vorsitz des Vertreters der Abteilung für Landwirtschaft in getrennter Sitzung erledigt werden.

Fluck.

Fachgruppe der Kultur- u. Vermessingsingenieure.

Nachdem die Schweizerische Gesellschaft für Photogrammetrie das Interesse der Vermessingsingenieure in hervorragendem Maße beansprucht und die Kulturingenieure in der zu gründenden Schweizerischen Gesellschaft für Kulturtechnik ein großes Wirkungsfeld vor sich haben, hat die Fachgruppe für Kultur- und Vermessingsingenieure an Bedeutung erheblich verloren. In der außerordentlichen Versammlung vom 1. März in Zürich wurde daher einstimmig die Auflösung der Fachgruppe beschlossen. Das kulturtechnische Normungswerk soll aber im Schoße des S. I. A. weiterhin gefördert werden und es wird zu diesem Zweck etwa die Hälfte des Gesellschaftsvermögens abgegeben. Der Rest soll in gleichen Teilen den beiden oben genannten Gesellschaften überwiesen werden. Als schöne und gereifte Frucht hat die Fachgruppe eine Reihe kulturtechnischer Normalien geschaffen, die bekanntlich von der Abteilung für Landwirtschaft genehmigt wurden. Sie werden zweifellos viel zur Schaffung eines reibungslosen Verkehrs mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden beitragen und die Arbeit der Projektverfasser erheblich erleichtern. Der Vorstand der Fachgruppe sowie die Normalienkommission können des aufrichtigen Dankes der kulturtechnischen Fachleute gewiß sein. Hoffen wir, daß das Normungswerk unter den neuen Verhältnissen mit gleichem Erfolge weitergeführt werde.

Fluck.

IV. Internationaler Kongreß der Geometer 1930 in Zürich.

Mitteilungen des Generalsekretariats.

Für den vom 10.—14. September 1930 in Zürich unter dem Ehrenpräsidium von Herrn Bundesrat Dr. Häberlin tagenden Internationalen Kongreß der Geometer sind die Einladungen der fremden Regierungen durch den h. Bundesrat vor kurzem ergangen. Durch die Vermittlung